

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Hochlast-Zeitfenster gemäß BNetzA-Beschluss für das Jahr: **2026**

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Strom) ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Berechnungsgrundlage

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2026 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-0739) vom 11.12.2013

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres (09.2024-08.2025)

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich im Netzgebiet der Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG nachfolgende Hochlastzeitfenster je Spannungsebene für das Jahr 2026:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	12:30 - 14:30	13:45 - 14:00	-	-
Umspg. MS/NS	12:30 - 14:30	13:45 - 14:00	-	-
Niederspannung	13:15 - 14:30	12:45 - 13:00 13:45 - 14:00	-	-

Beispiel: 09:30 - 10:30 Uhr bedeutet von 09:30:00 bis 10:29:59

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie Zeiten zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind folgendermaßen definiert:	
Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 28./29.02.

Weitere Voraussetzungen

Netzebene	Erheblichkeits-schwelle	Bagatellgrenze	Mindestver-lagerung
Mittelspannung	20%	500,00 €	100 kW
Umspannung zur Niederspannung	30%	500,00 €	100 kW
Niederspannung	30%	500,00 €	100 kW